

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Es bezogen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. Juni 1883.

N^o 25.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Zollfreie Wiedereinfuhr der auf der landwirthschaftlichen Tierausstellung in Hamburg ausgestellten Gegenstände; — Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen Seite 187
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs im Geschäftsjahre 1882/83; — beagl. vom 1. April bis Ende Mai 1883 189

3. Handels- und Gewerbe-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung; — beagl. die ärztliche Verprütung 191
4. Konjunkt-Wesen: Ermächtigung eines Konjunktbeamten zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden 201
5. Polizei-Wesen: Ausbreitung von Kulisbären auf dem Reichsgebiete 201

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

In Betreff der zollfreien Wiedereinfuhr derjenigen Gegenstände, welche aus dem freien Verkehre des deutschen Zollgebiets zu der im Juli d. J. in Hamburg stattfindenden internationalen landwirthschaftlichen Tierausstellung gelangen, hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 7. Juni d. J. nachfolgende Bestimmungen beschlossen:

I. Die Gegenstände aus dem freien Verkehre des deutschen Zollgebiets, welche mittelst der Eisenbahn, der Post oder zu Wasser zur Ausstellung nach Hamburg gelangen, sind, sofern aus den Wunsch des Ausstellers ihre zollamtliche Abfertigung nicht bei dem Hauptamte des Versendungsortes nach Maßgabe der diesbezüglich bestehenden Bestimmungen bereits stattgefunden hat, in Hamburg, Altona, oder Dittensen, bevor sie aus dem Besahrsam der Eisenbahn- oder der Postverwaltung oder des Schiffsführers gelangen, der betreffenden Zollabfertigungsstelle vorzuführen, und bei derselben, soweit gleichartige ausländische Gegenstände einer Eingangszollabgabe unterliegen, behufs des späteren zollfreien Wiedereingangs schriftlich anzumelden.

II. Die angemeldeten Gegenstände werden speziel revidirt, um behufs Festhaltung der Identität, Gattung und Menge bezw. Stückzahl nach den Maßstäben des Zolltarifs festzustellen. Der Revisionsbefund wird möglichst unter Anführung der besonderen Beschaffenheit und etwaigen Kennzeichen, in der Deklaration vermerkt.

III. Zur zollfreien Wiedereinfuhr der Ausstellungsgegenstände wird eine Frist von drei Monaten, zu deren Verlängerung der Provinzial-Steuerdirektor zu Altona befugt ist, unter der Bedingung gewährt, daß die zur Ausstellung gefrachten Gegenstände derjenigen Zollstelle zur Wiedereingangsbefreiung vorgeführt werden, welche die Ausgangsbefreiung bewirkt hat.

IV. Bei der Abfertigung zum Wiedereingange der ausgestellten Gegenstände in das deutsche Zollgebiet richtet sich die amtliche Ermittlung darauf, daß keine anderen Thiere u., als die angeführten zurück-